Kanton St.Gallen
Departement des Innern

Amt für Soziales

Konzept «Regionale Fallberatung Kindesschutz» (FKS)

Inhaltsverzeichnis

1	**Kurzbeschrieb**	**3**
2	**Entwicklungen**	**3**
3	**Konzept**	**3**
3.1	Erstellung	3
3.2	Grundlagen	3
3.3	Umsetzung des Konzepts	4
4	**Auftrag**	**4**
5	**Grundsätze**	**5**
6	**Zielgruppe**	**5**
7	**Indikationen für Fallbesprechungen**	**6**
8	**Ziele und Ablauf einer Fallbesprechung**	**7**
8.1	Ziele einer Fallbesprechung	7
8.2	Ablauf, Rahmen und Struktur einer Fallbesprechung	7
9	**Zusammensetzung und Wahl der Fachgremien der FKS**	**8**
9.1	Kriterien für die Zusammensetzung und Delegation	8
9.2	Qualifikation, Anforderungen und Einarbeitung	9
9.3	Wahl der Mitglieder	9
9.4	Wahl der Koordinationspersonen	9
9.5	Weiterbildung und fachliche Informationen	10
9.6	Auflösung der Zusammenarbeit	10
10	**Entschädigung von Leistungen**	**10**
11	**Strukturen**	**10**
11.1	Regionen	10
11.2	Vertretung in der Kindesschutz-Konferenz	11
11.3	Aufgaben des Kinderschutzzentrums	11
11.4	Aufgaben des Amtes für Soziales	11
11.5	Weiterführende Dokumente (intern)	11

1 Kurzbeschrieb

Gefährdungen des Kindeswohls und ungünstige Entwicklungen lassen sich oft nicht eindeutig erkennen und die Situationen sind oft anspruchsvoll und komplex. Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, können ihre Fragestellung niederschwellig in die Fallberatung Kindesschutz einbringen und erhalten kompetente Beratung aus interdisziplinärer Perspektive. Die Fallführung bleibt bei den ratsuchenden Fachpersonen. Die Regionale Fallberatung Kindesschutz (nachfolgend FKS) interveniert nicht selbst. Sie bietet nach Möglichkeit verschiedene Beratungsorte an, die von den Ratsuchenden ausgewählt werden können. Die FKS setzt sich aus Mitgliedern von acht Disziplinen bzw. Tätigkeitsbereichen zusammen. Sie arbeiten in der jeweiligen Region der FKS und verfügen so über Kenntnisse der regionalen Gegebenheiten und Netzwerke. Die Perspektive aus acht Disziplinen bzw. Tätigkeitsbereichen sowie ihre regionale Verankerung macht das Alleinstellungsmerkmal der FKS aus. Das Angebot wird vom Kinderschutzzentrum koordiniert und vom Kanton St.Gallen finanziert.

2 Entwicklungen

Ab dem Jahr 2007 wurden im Kanton St.Gallen vier regionale, interdisziplinäre Kinderschutzgruppen, bestehend aus je acht Fachpersonen unterschiedlicher Disziplinen, aufgebaut: St.Gallen-Rorschach, Wil-Toggenburg, Rheintal-Sarganserland-Werdenberg und See-Gaster. Per 1. Juli 2013 wurde das Angebot nach einer Expertise der FHS St.Gallen auf zwei Kinderschutzgruppen und insgesamt fünf Beratungsstandorte (Heerbrugg, Buchs, St.Gallen, Wil und Uznach) reduziert. Dies, um genügend hohe Fallzahlen zu erreichen, die Grundlage für eine Beratungsroutine und hohe Qualität bilden. Die zwei interdisziplinären Fachgremien sind seither zuständig für die Region Ost (Sarganserland, Werdenberg, Rheintal, Rorschach) und die Region West (St.Gallen, Wil, Toggenburg und See-Gaster). Per 1. Januar 2016 wurden die Kinderschutzgruppen umgetauft in «Fallberatung Kindesschutz Ost und West». Seit dem 1. Januar 2022 koordiniert das Kinderschutzzentrum die Fallberatung Kindesschutz auf fachlicher, organisatorischer und personeller Ebene. Finanziert wird das Angebot vom Kanton St.Gallen.

3 Konzept

3.1 Erstellung

Das Konzept zur FKS wird vom Kinderschutzzentrum in Absprache mit dem Amt für Soziales St.Gallen erstellt und von der Kindesschutz-Konferenz (KSK) verabschiedet.

3.2 Grundlagen

Das Konzept basiert auf der Strategie Kindesschutz des Kantons St.Gallen und berücksichtigt die Grundsätze bei Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Kinderschutzzentrums St.Gallen sowie die Grundlagen und Instrumente zur Früherkennung von ungünstigen Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung «heb! – hinschauen. einschätzen. begleiten.» (www.heb.sg.ch).

3.3 Umsetzung des Konzepts

- Das Amt für Soziales des Kantons St.Gallen delegiert und finanziert die Umsetzung dieses Konzepts mittels Leistungsvereinbarung mit dem Kinderschutzzentrum.
- Das Kinderschutzzentrum regelt eigenständig, wie der Leistungsauftrag innerhalb seiner Strukturen eingebettet und umgesetzt wird.
- Das Kinderschutzzentrum bezeichnet gegenüber dem Amt für Soziales und den Fachgremien der FKS eine fachverantwortliche Person. Für diese Funktion wird eine Funktionsbeschreibung erstellt.
- Jede FKS wird durch eine Koordinationsperson geleitet, die dem Fachgremium angehört. Für die Koordinationspersonen wird eine Funktionsbeschreibung erstellt.
- Das Kinderschutzzentrum leistet gegenüber der oder dem Auftraggebenden im Rahmen des Reportings zum Leistungsauftrag Rechenschaft über die FKS.

Die wichtigsten Akteurinnen und Akteure im Konzept sind:
- Ratsuchende (Fachpersonen, die sich an die FKS wenden)
- FKS (führt die Fallberatungen Kindesschutz durch)
- Mitglieder der FKS
- Koordinationsperson FKS (Mitglied, das die jeweilige FKS koordiniert)
- Fachverantwortliche Person FKS (Person des Kinderschutzzentrums, die für die Umsetzung des Konzepts FKS verantwortlich ist).

4 Auftrag

Die FKS steht allen professionellen Fachpersonen bei Fragen und zur Risikoeinschätzung zu möglichen oder sicheren Gefährdungen sowie ungünstigen Entwicklungen von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Ebenso bei Fragen zu einem möglichen Vorgehen, zur Rolle der ratsuchenden Person und zur Reflexion. Den ratsuchenden Fachpersonen steht das interdisziplinäre Fachwissen der verschiedenen beruflichen Disziplinen der FKS zur Verfügung. Damit erlangen sie Klarheit und Sicherheit für das weitere Vorgehen. Die FKS hat beratende Funktion ohne Handlungs- und Entscheidungskompetenzen.

Das Angebot richtet sich nach dem Nutzen für Kinder und Jugendliche im bzw. aus dem Kanton St.Gallen und entsprechend an Fachpersonen (im und ausserhalb des Kantons St.Gallen), die sich für diese engagieren.

Die FKS hat folgende Aufgaben gegenüber den Ratsuchenden:
- interdisziplinäre fallbezogene Beratung von Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
- Einschätzung der Gefährdung
- Empfehlungen für das weitere Vorgehen
- Hinweise zur Vernetzung und Triage

Jedes Gremium der FKS
- wird von einer Person koordiniert;
- organisiert sich selbst;
- informiert die fachverantwortliche Person des KSZ über wichtige Entwicklungen und Ereignisse;
- trifft sich nach Bedarf ein- bis zweimal jährlich zur Klärung der eigenen Organisation und zur Reflexion ihrer Tätigkeit, was beides zur Qualitätssicherung beiträgt;

- führt eine Anwesenheitsplanung zu den Terminen über das ganze Jahr, um frühzeitig Personalengpässe zu erkennen und Stellvertretungen durch eine andere FKS oder das Kinderschutzzentrum sicherstellen zu können;
- macht eine Qualitätssicherung durch Auswertung der Fallberatungen mittels Rückfrage bei den Ratsuchenden;
- informiert die Zielgruppen über die Dienstleistungen der FKS;
- nimmt an spezifischer Weiterbildung für die FKS teil;
- arbeitet koordiniert mit dem Kinderschutzzentrum zusammen.

5 Grundsätze

- Die Mitglieder der FKS stellen ihr Fachwissen den ratsuchenden Fachpersonen zur Verfügung mit dem Ziel, den Schutz und die gesunde Entwicklung von gefährdeten oder möglicherweise gefährdeten Kindern und Jugendlichen bestmöglich zu gewährleisten.
- Die Beratungen werden nach systemischer Sichtweise und mit Respekt und Wertschätzung gegenüber den ratsuchenden Personen und den Mitgliedern der FKS sowie in Anerkennung der Gleichwertigkeit der Disziplinen in der FKS erbracht.
- Das interdisziplinäre Fachwissen wird mit dem Ziel des Erhalts oder der Wiederherstellung des Wohls der Kinder und Jugendlichen eingesetzt. Das ist mehr, als zivilrechtliche und strafrechtliche Normen oder Grundsätze einer Fachdisziplin oder einer einzelnen Organisation anzuwenden und stellt hohe Anforderungen an die Diskussions- und Kompromissbereitschaft der Mitglieder der FKS.
- Die Ratsuchenden erhalten mittels konkreter Empfehlungen bestmögliche Klarheit und damit Sicherheit zum weiteren Vorgehen. Die Empfehlungen an die Ratsuchenden sollen wann immer möglich ein Konsens der FKS sein.
- Vor zivil- oder strafrechtlichen Vorgehensweisen sollen freiwillige bzw. einvernehmliche Massnahmen oder Vorgehensweisen ausgeschöpft werden.
- Den Ratsuchenden sowie deren bereits eingeleiteten oder geplanten Schritten und Überlegungen und ihrer Bereitschaft, sich Beratung zu holen, wird mit Wertschätzung begegnet.
- Fachpersonen sowie Fach- und Beratungsstellen sollen Erziehungsberechtigte möglichst dahingehend unterstützen und befähigen, dass sie die Erziehungsverantwortung wieder im Sinn des Kindeswohls und selbstständig wahrnehmen können.
- Die FKS kann einer ratsuchenden Fachperson nach der Fallberatung auch die Empfehlung abgeben, bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Gefährdungsmeldung einzureichen.
- Die FKS macht selbst keine Gefährdungsmeldungen oder Anzeigen.
- Die Beratung erfolgt im Sinn und auf Basis der Grundlagen und Instrumente von «heb! – hinschauen. einschätzen. begleiten».

6 Zielgruppe

Das Angebot richtet sich z.B. an (nicht abschliessend):

- Sozialarbeitende von Beratungsstellen oder Sozialdiensten
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Heimleitungen
- Fachpersonen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Beistandspersonen
- Schulleitungen
- Lehrpersonen aller Stufen der Regel- und der Sonderschulen
- Schulsozialarbeitende
- Berufsbildnerinnen und Berufsbildner
- Mütter- und Väterberatende bzw. Elternberatende

- Erziehungs- und Familienberatende
- Kita- oder Gruppenleitungen in Kindertagesstätten
- Fachpersonen in der schulergänzenden Betreuung (Tagesstrukturen)
- heilpädagogische Früherziehende
- Spielgruppenleitungen
- Hebammen und Pflegefachpersonen
- Ärztinnen und Ärzte
- Therapeutinnen und Therapeuten

Das Angebot der FKS richtet sich ausdrücklich weder an Angehörige und Direktbetroffene noch an Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Diese können sich an das Kinderschutzzentrum oder an kommunale oder regionale Erziehungs- und Familienberatungsstellen wenden.

7 Indikationen für Fallbesprechungen

Fallbesprechungen in der FKS sind angezeigt, wenn
- sich Hinweise ergeben, dass das Wohl eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen nicht mehr gewährleistet sein könnte;
- eine Kindeswohlgefährdung oder ungünstige Entwicklung vermutet wird oder erwiesen ist;
- eine Risikoeinschätzung angezeigt oder gewünscht ist;
- ein mögliches Vorgehen reflektiert werden soll;
- mögliche Vorgehensweisen gesucht bzw. entwickelt werden sollen;
- es um die Reflexion bzw. um den Auftrag der eigenen Rolle geht.

Unter Kindeswohlgefährdung werden folgende Erscheinungsformen bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr verstanden (vgl. Leitfaden Kindesschutz im Rahmen von «heb!»):
- Vernachlässigung
- psychische Gewalt
- körperliche Gewalt
- sexuelle Gewalt
- strukturelle Gewalt

Kriterien für die Beratung durch das Kinderschutzzentrum:
- Die Beratung muss stattfinden, bevor ein Termin bei einem Fachgremium der FKS angeboten werden kann.
- Es handelt sich um einen Notfall.
- Es zeichnet sich ab, dass in kurzer Zeit mehrere Beratungen nötig sind.
- Es zeichnet sich ab, dass eine Koordination und/oder eine Beratung verschiedener Fachpersonen nötig sind und es nicht möglich ist, dass diese gemeinsam einen Termin des Fachgremiums der FKS wahrnehmen können.
- Es stehen opferhilfe-spezifische Fragen oder Anliegen im Zentrum.
- Die FKS kann auch nach einer Erstberatung durch das Kinderschutzzentrum in Anspruch genommen werden.

8 Ziele und Ablauf einer Fallbesprechung

8.1 Ziele einer Fallbesprechung

Die ratsuchende Fachperson bekommt eine Antwort auf ihre Fragestellung, z.B.

- eine Einschätzung der Gefährdung;
- einen Überblick über mögliche nächste Vorgehensschritte;
- Empfehlungen für das weitere Vorgehen;
- Informationen zu Fachstellen und Organisationen, die Unterstützung bieten könnten.

8.2 Ablauf, Rahmen und Struktur einer Fallbesprechung

- Für die Fallbesprechungen sind fixe Daten und Zeiten festgelegt. Jedes Fachgremien der FKS reserviert sich dafür jede zweite Woche zwei Stunden. An Feiertagen fallen die Termine aus. In den drei mittleren Wochen der Sommerferien und in den Herbstferien können die Termine entfallen.
- Die Anmeldung für die Besprechung erfolgt beim Kinderschutzzentrum: Das Kinderschutzzentrum nimmt die Anmeldungen entgegen und gibt diese zusammen mit dem «Intake»-Formular an die zuständige FKS weiter. Die ratsuchende Fachperson erhält eine Terminbestätigung mit Angaben des Beratungsorts.
- Die ratsuchende Fachperson kann wünschen, in welche FKS sie gehen möchte.
- Die ratsuchende Fachperson kann bei Bedarf höchstens zwei weitere Personen zur Besprechung mitnehmen (Ausnahmen müssen bei der Anmeldung beim Kinderschutzzentrum angekündigt werden und werden der Koordinationsperson mitgeteilt).
- Sofern die jeweilige Gruppe über die technischen Möglichkeiten verfügt und der Datenschutz gewährleistet wird, kann ausnahmsweise und ausschliesslich nach Absprache mit der Koordinationsperson eine online Beratung angeboten werden.
- Bei Bedarf oder Dringlichkeit kann eine Fachperson zwei Fallsituationen am gleichen Termin einbringen.
- Die Fallbesprechung in der FKS erfolgt anonym. Die Mitglieder der FKS Kindesschutz stehen unter Schweigepflicht.
- Sind Mitglieder einer FKS in einem angemeldeten Fall bereits involviert bzw. voreingenommen, deklarieren sie dies und treten in der Regel in den Ausstand. Der Fall kann an eine andere FKS übertragen werden oder einzelne Mitglieder des anderen Fachgremiums können stellvertretend für die Fallbesprechung einspringen. Tritt ein im Fall bereits involviertes Mitglied des Fachgremiums der FKS aus wichtigen Gründen nicht in den Ausstand, wird dies den Ratsuchenden transparent gemacht.
- Es ist anzustreben, dass alle Disziplinen an einer Fallbesprechung anwesend sind.
- Für eine Fallbesprechung sind in der Regel wenigstens vier Mitglieder des Fachgremiums anwesend.
- Die Koordinationsperson oder die fachverantwortliche Person des Kinderschutzzentrums entscheidet im Zweifelsfall, ob und in welcher Zusammensetzung eine Beratung stattfindet.
- Ist schon vor einer Beratung klar, dass wenige Mitglieder der FKS anwesend sein können, wird dies gegenüber den Ratsuchenden transparent gemacht.
- Bei Personalengpässen kann eine andere FKS oder das Kinderschutzzentrum um Unterstützung angefragt werden.
- Sind zwei Personen aus der gleichen Organisation vertreten, nimmt in der Regel nur eine an den Fallbesprechungen teil.
- Die Fachgremien der FKS sind geleitet und arbeiten strukturiert.
- Die Fachgremien der FKS arbeiten mit den Grundlagen und Instrumenten «heb! – hinschauen. einschätzen. begleiten».

- Der Ablauf der Beratung orientiert sich an der Einschätzungshilfe von «heb!».
- Die Verantwortung bleibt bei der ratsuchenden Fachperson oder wird von dieser – als Ergebnis der Beratung in der FKS – an eine andere Stelle übertragen.
- Die Fachgremien der FKS fragen nach einer vereinbarten Zeit im Sinn der Qualitätssicherung bei der ratsuchenden Person nach, wie weit die Empfehlungen umgesetzt werden konnten und dokumentieren dies.
- Braucht es aus Sicht der FKS noch weitere Unterstützung, kann sich die Koordinationsperson an das Kinderschutzzentrum wenden.
- Persönliche Notizen der Mitglieder der FKS werden unmittelbar nach der Beratung vernichtet.

9 Zusammensetzung und Wahl der Fachgremien der FKS

9.1 Kriterien für die Zusammensetzung und Delegation

Damit geschlechtsspezifische Aspekte in der Beratung genügend beachtet werden können, ist bei der Zusammensetzung der Fachgremien der FKS auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Um die regionale Vernetzung zu ermöglichen und potenziell Kumulationen von Ausstand-Situationen möglichst zu vermeiden, ist bei der Zusammensetzung zudem auf eine geografisch diverse Mischung zu achten. Die Mitglieder der FKS sind im aktiven Arbeitsalltag in ihrem Fachgebiet tätig. Sie sind in der Regel in einer Organisation angestellt und werden von dieser delegiert. Dies ermöglicht einen Transfer zwischen ihrer Berufsdisziplin bzw. Organisation und dem Fachgremium. Ob die Aufgabe im Rahmen des Anstellungspensums oder zusätzlich dazu geleistet wird, klären die Mitglieder mit ihrer Arbeitgeberin bzw. ihrem Arbeitgeber. Dazu gehört auch die Klärung, ob die Entschädigung an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber oder direkt an das Mitglied entrichtet wird.

Die Organisationen können zwei Personen in eine FKS-Gruppe delegieren, um den Aufwand je Person zu verringern sowie eine möglichst lückenlose Präsenz zu gewährleisten.

Die Mitglieder der FKS sind in der Regel bei einer Organisation der folgenden Fachgebiete angestellt oder arbeiten freiberuflich:

- Sozialarbeit/Sozialpädagogik (regionale und kommunale Beratungsstellen)
- Psychiatrie/Psychotherapie (Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St.Gallen (KJPD), freiberufliche Psychiaterinnen und Psychiater, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)
- zivilrechtlicher Kindesschutz (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden)
- Schulwesen/Schulpsychologie (Schulpsychologischer Dienst SPD des Kantons oder der Stadt)
- Rechtspflege und Polizei (Juristinnen oder Juristen, Anwältinnen oder Anwälte mit Erfahrung im Kindesschutz, Polizei)
- Medizin (Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin oder andere Grundversorgende)
- Kleinkinderbereich (Mütter- und Väterberatung)
- Heilpädagogik (Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aus Sonderschulen, heilpädagogische Früherziehende).

9.2 Qualifikation, Anforderungen und Einarbeitung

Die Mitglieder der FKS sind beruflich und fachlich qualifiziert. Sie weisen Erfahrungen in Kindesschutzfragen in ihrem Fachgebiet auf, wenn möglich im Bereich Beratung, Intervention oder Prävention.

Die Einarbeitung der neuen Fachpersonen übernehmen die Koordinationspersonen, nach Möglichkeit zusammen mit der fachverantwortlichen Person des KSZ. Die Einarbeitung umfasst ein einmaliges Treffen von ungefähr zwei Stunden. Der weitere Einarbeitungsprozess erfolgt danach «on the job» in der FKS bzw. im Rahmen der Reflexion nach der Fallberatung.

9.3 Wahl der Mitglieder

- Für den Prozess der Wahl von neuen Mitgliedern der Fachgremien der FKS ist die fachverantwortliche Person des Kinderschutzzentrums zuständig.
- Die Wahl erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Koordinationsperson.
- Die Fachgremien der FKS schlagen mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten vor.
- Bestehen keine Vorschläge, kümmert sich die fachverantwortliche Person des Kinderschutzzentrums um mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten und schlägt diese der FKS vor.
- Die Koordinationsperson der FKS oder die fachverantwortliche Person des Kinderschutzzentrums informiert die FKS über die Kandidatin bzw. den Kandidaten und klärt, ob allfällige Vorbehalte oder Einwände bestehen.
- Die Wahl kann auf dem Zirkulationsweg erfolgen.
- Besteht zwischen der FKS und der fachverantwortlichen Person des Kinderschutzzentrums Konsens zu einem Vorschlag, ist die Person provisorisch gewählt. Dies wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch die fachverantwortliche Person des Kinderschutzzentrums schriftlich mitgeteilt.
- Die Kandidatin bzw. der Kandidat nimmt an zwei Fallbesprechungen teil. Besteht danach von allen Beteiligten Zustimmung, gilt die Wahl als bestätigt. Braucht es einen Stichentscheid zu einem Vorschlag, wird dieser – wenn möglich – durch einen Konsens der fachverantwortlichen Person des Kinderschutzzentrums und der Koordinationsperson des Fachgremiums der FKS herbeigeführt. Ist dies nicht möglich, entscheidet die fachverantwortliche Person des Kinderschutzzentrums, nach Rücksprache mit ihrer vorgesetzten Stelle.

9.4 Wahl der Koordinationspersonen

- Die FKS macht der fachverantwortlichen Person des Kinderschutzzentrums einen Vorschlag, wer die FKS koordinieren soll.
- Kommt von der FKS kein Vorschlag oder ist sich die FKS nicht einig, macht die fachverantwortliche Person des Kinderschutzzentrums einen Vorschlag.
- Die fachverantwortliche Person des Kinderschutzzentrums hat ein Vetorecht zu den Vorschlägen.
- Die FKS wählt die Koordinationsperson. Gewählt ist die Koordinationsperson mittels einfachem Mehr der möglichen Stimmen. Die möglichen Stimmen entsprechen der Anzahl Mitglieder.
- Die fachverantwortliche Person des Kinderschutzzentrums bestätigt die Wahl schriftlich.
- Die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Koordinationsperson sind in einer Funktionsbeschreibung geregelt.

9.5 Weiterbildung und fachliche Informationen

- Die Aus- und Weiterbildung obliegt grundsätzlich den Stellen, aus denen die Mitglieder kommen.
- Das Kinderschutzzentrum weist die Mitglieder auf wichtige Weiterbildungen hin.
- Das Kinderschutzzentrum lässt der FKS wichtige fachliche Informationen zukommen.
- Das Kinderschutzzentrum öffnet nach Möglichkeit interne Schulungen für die FKS.
- Das Kinderschutzzentrum prüft mit den Koordinationspersonen der FKS, ob Schulungsbedarf besteht oder gewünscht wird und organisiert diese (alle zwei bis drei Jahre einen halben Tag).

9.6 Auflösung der Zusammenarbeit

Bei nicht klärbaren Differenzen im Fachgremium wird die fachverantwortliche Person des Kinderschutzzentrums beigezogen. Ist keine Einigung möglich, wird die Leitung des Kinderschutzzentrums involviert, die bei der Klärung unterstützt. Bei Bedarf entscheidet diese über einen möglichen Ausschluss eines Mitglieds aus dem Fachgremium der FKS.

10 Entschädigung von Leistungen

- Die Mitarbeit in der FKS begründet kein Anstellungsverhältnis.
- Die Mitarbeit in der FKS wird je Beratungsstunde entschädigt. Vor- und Nachbereitungen sind im Stundenansatz enthalten.
- Ein bis zwei Sitzungen je Jahr für organisatorische Fragen und zur Reflexion der Beratungen können wie eine Beratung in Rechnung gestellt werden.
- Einarbeitungen werden gleich wie Beratungen entschädigt.
- Die Präsenzstunden für die Teilnahme an spezifischen Schulungen für die FKS werden entschädigt.
- Weitere Aufgaben, die in Absprache mit der fachverantwortlichen Person des Kinderschutzzentrums übernommen werden, können entschädigt werden.
- Selbstständig erwerbende Mitglieder der FKS können bei Bedarf Reisezeit und Reisespesen abrechnen.
- Die Auszahlung der Beratungshonorare und Aufwandentschädigungen erfolgt direkt an die Organisationen, welche die Arbeitszeit ihrer Mitarbeitenden zur Verfügung stellt oder direkt an die Mitglieder.
- Die Sitzung der Koordinationspersonen zusammen mit der fachverantwortlichen Person des Kinderschutzzentrums wird gleich abgegolten wie FKS-Beratungen.
- Die zusätzlichen Aufwendungen der Koordinationspersonen für die jeweilige Gruppe werden mit einer jährlichen Pauschale entlohnt, sofern die Tätigkeit freiberuflich ausgeführt wird.
- Die Abrechnung erfolgt über das Kinderschutzzentrum. Der Kanton St.Gallen geltet den Aufwand gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kinderschutzzentrum ab.

11 Strukturen

11.1 Regionen

Das Kinderschutzzentrum beschliesst die Einteilung der Regionen für das Angebot der FKS.

11.2 Vertretung in der Kindesschutz-Konferenz

Die FKS sind durch die Vertretung des Kinderschutzzentrums in der Kindesschutz-Konferenz vertreten.

11.3 Aufgaben des Kinderschutzzentrums

Das Kinderschutzzentrum

- organisiert das «Intake» für die FKS;
- nimmt die Anmeldungen für die Fallbesprechungen entgegen und leitet diese an die Mitglieder der FKS weiter;
- konzipiert die Einführung von neuen Mitgliedern der FKS;
- organisiert ein regelmässiges Treffen mit Weiterbildungscharakter, das im Rahmen des FKS-Kostendachs gemäss Leistungsvereinbarung finanziert wird;
- pflegt den fachlichen Austausch mit den Fachgremien der FKS;
- organisiert die Wahl bzw. Bestätigung der Koordinationspersonen der Fachgremien der FKS im Zweijahresrhythmus;
- archiviert die Akten der FKS;
- hält die Grundlagen der FKS aktuell;
- sorgt für fachliche Weiterentwicklung in Kindesschutzfragen;
- organisiert und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit;
- unterstützt und begleitet die FKS in der Qualitätssicherung;
- führt die Statistik der FKS und ist für die Organisation der Evaluation zuständig;
- macht gegenüber dem Kanton St.Gallen im Rahmen der Leistungsvereinbarung ein jährliches Reporting zur FKS;
- stellt im Rahmen der Leistungsvereinbarung Rechnung an den Kanton St.Gallen über die erfolgten Beratungsleistungen in der FKS;
- erstellt per Ende 2. und 3. Quartal eine aktuelle Übersicht und Hochrechnung zu Fallzahlen und Ausschöpfung des Kostendachs zuhanden des Amtes für Soziales;
- arbeitet mit der Koordinationsstelle Kinder- und Jugendschutz im Amt für Soziales zusammen;
- unterstützt die Koordinationspersonen in ihrer Arbeit.

11.4 Aufgaben des Amtes für Soziales

Das Amt für Soziales

- macht das Controlling über das Angebot der FKS;
- leistet die Aufwandentschädigung an das Kinderschutzzentrum gemäss Reporting und Abrechnung der Beratungsleistungen (geregelt in der Leistungsvereinbarung mit dem Kinderschutzzentrum).

11.5 Weiterführende Dokumente (intern)

- Rahmenbedingungen für Mitglieder Fachgremium FKS
- Funktionsbeschrieb Koordinationsperson FKS
- Funktionsbeschrieb Fachverantwortung FKS KSZ

St.Gallen, 3. November 2025

Verabschiedet durch die Kindesschutz-Konferenz am 13. November 2025.